

*Bibliotheksbesuch jetzt auch vom heimischen Computer möglich*

## Onleihe der Stadtbibliothek Schwerin gestartet

Elektronische Medien zum Ausleihen? Das geht nun, wie die Stadtbibliothek Schwerin zeigt:

Seit dem 22. April können viele E-Medien der Onleihe, des digitalen Angebots der Bibliothek, genutzt werden.

„Unter der Adresse [www.stadtbibliothek-schwerin.de](http://www.stadtbibliothek-schwerin.de) lässt sich ab sofort rund um die Uhr gezielt nach elektronischen Büchern, Hörbüchern, Zeitschriften und Filmen suchen, welche sich für die Ausleihe auf dem heimischen PC, MP3-Player oder iPod eignen“, sagt Kulturdezernent Hermann Junghans.

„Dieses neue digitale Angebot umfasst zum Start zirka 1.300 Medien für Kinder und Erwachsene. Voraussetzung ist eine gültige Anmeldung als Benutzer der Stadtbibliothek Schwerin“, ergänzt die Chefin der Stadtbibliothek, Heidrun Hamann. Perspektivisch solle das Angebot aber erweitert und ergänzt werden.

Die Titel können über das Internet herunter geladen und samt Leihfrist auf das entsprechende Endgerät übertragen und zum Teil auch ausgedruckt werden, was eine komfortable Nutzung des digitalen Textes erlaubt. Nach dem Ablauf der von der Bibliothek festgelegten Leihfrist erlischt die Lizenz, und der jeweilige Titel kann nicht mehr geöffnet werden. „Zurückgegeben“ werden muss der Titel vom Nutzer nicht, und auch ein Überziehen mitsamt eines entsprechenden Säumnisentgeltes ist nicht möglich. Mit dem Angebot für Bibliotheksbenutzer, E-Medien digital ausleihen zu können, ist die Stadtbibliothek Schwerin bei der digitalen Medienrevolution ganz vorne dabei.

### „EPUB“ – ein spezielles Format für Lesegeräte

Damit digitale Texte beispielsweise auf E-Book-Readern gut lesbar sind, kommt ein neues Format zum Ein-



*Ab sofort können viele E-Medien der Onleihe, des digitalen Angebots der Bibliothek, genutzt werden. Foto: DiViBib GmbH*

satz, das so genannte EPUB-Format. Dieses ermöglicht, im Unterschied zum bisherigen PDF-Format, die flexible Anpassung eines Textes an die jeweilige Bildschirmgröße und an die individuellen Vorlieben des Lesers. So lassen sich alle Texte auch in großer Schrift auf dem jeweiligen Lesegerät anzeigen.

Die Zahl der E-Medien, die im EPUB-Format zur Ausleihe zur Verfügung stehen, macht jedoch derzeit noch einen kleinen Teil des Bestandes

aus. Unterstützt werden die öffentlichen Bibliotheken bei der digitalen Ausleihe von der DiViBib GmbH aus Wiesbaden. „Wir freuen uns, dass die Stadtbibliothek Schwerin ihren Nutzern mit der Onleihe jetzt einen noch attraktiveren Dienst anbietet“ so Holger Behrens, Geschäftsführer der DiViBib GmbH.

### Hintergrund zur DiViBib GmbH:

Die DiViBib GmbH versteht sich als Lösungsanbieter für öffentliche Biblio-

theken. Das Unternehmensziel ist die Transformation des Geschäftsmodells öffentlicher Bibliotheken in die digitale Welt des Internets. Als Tochterfirma der ekz.bibliotheksservice GmbH entwickelt und betreibt das Unternehmen digitale virtuelle Bibliotheken für öffentliche Bibliotheken. Über diese können Bibliotheksbenutzer in Europa via Internet digitale Medien wie E-Books, E-Audios (Hörbücher und digitale Musik), E-Videos und E-Paper ausleihen.

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

## Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

08.05., 05.06. und 19.06.2010

## Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385)545 - 1010

Fax: (0385)545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

## Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

**Erscheinungsweise: 2 x monatlich**  
Nächste Ausgabe: 07.05.2010

## Die Landeshauptstadt Schwerin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Ärztin/Arzt für den amtsärztlichen Dienst

Die Stelle gehört zum Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Schwerin und soll unbefristet besetzt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf Grund eines befristeten Haustarifvertrages auf 37 Stunden abgesenkt.

Das Aufgabengebiet im Amtsärztlichen Dienst umfasst insbesondere:

- die Erstellung amtsärztlicher, sozialmedizinischer und gerichtlicher Gutachten (Dienstfähigkeit/Arbeitsfähigkeit, Beihilfegutachten etc.)
- die Bearbeitung infektionshygienischer Fragestellungen

Für den künftigen Stelleninhaber wird die Teilnahme an der Rufbereitschaft am Wochenende entsprechend dem

Infektionsschutzgesetz sowie die Durchführung von Impfsprechstunden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine belastbare, selbständige und flexible Persönlichkeit, die über Koordinationsfähigkeit, Entscheidungsbereitschaft sowie über sozialmedizinisches Engagement verfügt und zur Teamarbeit bereit ist.

Erwartet wird eine abgeschlossene Facharztweiterbildung für Innere Medizin oder Allgemeinmedizin. Alternativ wäre die abgeschlossene Weiterbildung als Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen akzeptabel. Darüber hinaus sind grundlegende PC-Kenntnisse und der Besitz eines Impfsertifikats von Vorteil.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sowie Referenzen richten Sie bitte bis zum 07.05.2010 an die:

Landeshauptstadt Schwerin

- Amt für Hauptverwaltung -

- Abt. Organisation, Personal,

Statistik

PF 11 10 42 · 19010 Schwerin

## Die VHS informiert

Der nächste Politische Stammtisch findet am Donnerstag, dem 29. April, um 19 Uhr in der Aula der Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin, Puschkinstraße 13 statt. Thema ist Scientology. Gesprächspartnerin ist Ursula Caberta, Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres des Hamburger Senats. Moderiert wird die Veranstaltung von Jürgen Hingst, Journalist und Vorsitzender der Landespressekonferenz M-V. Die Veranstaltungsreihe findet mit freundlicher Unterstützung der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern statt.

Nähere Informationen erhalten Sie telefonisch unter (0385) 59127-19 bzw. -20. Interessierte schicken bitte ihre schriftliche Anmeldung an die Volkshochschule „Ehm Welk“, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin oder per Fax an (0385) 59127-22 oder per E-Mail an info@vhs-schwerin.de.

Das vollständige Programm der VHS finden Sie im Internet unter [www.vhs-schwerin.de](http://www.vhs-schwerin.de)

## Ausstellung im KIZ

Die gegenwärtige Ausstellung im KulturInformationsZentrum (KIZ) in der Puschkinstraße 13 zeigt noch bis zum 30. April Illustrationen und Comics von Ronny Peiser. Seine künstlerische Ausbildung zum Grafiker und Wandmaler erwarb der 1979 geborene und in Pampow bei Schwerin aufgewachsene Ronny Peiser in Hennef nahe Köln. Nach seinem Studium in den Fächern Grafik Design und Illustration arbeitete er bisher hauptsächlich als Wandmaler, Buchillustrator, Porträtmaler und in der Werbung. Getreu seiner Überzeugung, dass man das Zeichnen am besten auf der Straße lernt, skizziert Ronny Peiser am liebsten Szenen aus dem ihn umgebenden Alltag sowie Landschaften. Die Ausstellung – seine zweite in Schwerin – präsentiert eine Auswahl unterschiedlicher Motive in verschiedenen Techniken. Wer mehr über den jungen Schweriner Künstler erfahren möchte, sollte seine Homepage [www.RonnyPeiser.com](http://www.RonnyPeiser.com) besuchen. Zu sehen ist die Ausstellung während der Öffnungszeiten des KIZ:

Mo. - Mi. 9 – 17 Uhr

Do. 9 – 18 Uhr

Fr. 9 – 13 Uhr

## Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.



Feldstadt**Unbebaute Grundstücke im Sanierungsgebiet zu verkaufen**

Die Landeshauptstadt Schwerin bietet im Sanierungsgebiet Feldstadt zwei unbebaute Grundstücke zum Verkauf an:

**Grundstück Wallstraße 34, Flurstück 136 der Flur 40,****Gemarkung Schwerin, 610 m<sup>2</sup> groß.**

Es handelt sich um ein Grundstück auf der Südseite der Wallstraße. Die ehemalige Bebauung wurde durch die Stadt Schwerin abgebrochen. Bauordnungs- und planungsrechtlich zulässig ist eine dreigeschossige Wohnbebauung mit ausgebautem Dachgeschoss. Im Erdgeschoss ist eine gewerbliche Nutzung möglich.

2007 wurde für das Grundstück das Planungsverfahren „Neues Wohnen in der Innenstadt“ durchgeführt. Die Entwurfsplanung wird als Grundlage für den Neubau zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen hierzu erhalten Sie von Frau Wollenberg, Tel. 0385/545-2639, E-Mail: ewollenberg@schwerin.de.

Zur Schaffung einer Wegeverbindung (Geh- und Radweg) zwischen der Wallstraße und der Straße Kehr wieder soll entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Wallstraße 34 (Grenze zum Grundstück Wallstraße 36) ein mindestens 2,50 m breiter öffentlicher Weg errichtet werden. Die Anbindung des Weges an die Wallstraße erfolgt über einen Durchgang im Erdgeschoss des auf dem Grundstück Wallstraße 34 neu zu errichtenden Gebäudes. Die öffentliche Mitbenutzung des Durchgangs wird durch Bestellung von Baulast und Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an der betroffenen Fläche gesichert. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 50.000 Euro. Er beinhaltet den vollen Ausgleichsbetrag.

Wallstraße 36**Grundstück Bleicherstraße 6, Flurstück 29 der Flur 43,****Gemarkung Schwerin, 232 m<sup>2</sup> groß.**

Es handelt sich um ein Grundstück auf der Südseite der Bleicherstraße. Die ehe-

malige Bebauung wurde durch den Voreigentümer im Jahr 2002 abgebrochen. Das Grundstück ist zur Schließung des Blockrandes wieder mit einem 2- bis 3-geschossigen Gebäude zu bebauen. Die Stadt Schwerin möchte hier einen architektonisch und städtebaulich anspruchsvollen Neubau initiieren. Zur Unterstützung des Bauherren wird auf der Grundlage der Initiative „Neues Wohnen in der Innenstadt“ eine Förderung angeboten.

Mehr Informationen hierzu erhalten Sie von Frau Wollenberg, Tel. 0385/545-2639, E-Mail: ewollenberg@schwerin.de.

Bleicherstraße 6

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 17.400 Euro. Der Verkehrswert entspricht dem sanierungsrechtlichen Endwert.

Voraussetzung für die Veräußerung der Grundstücke ist die Bereitschaft des Erwerbers, die städtischen Sanierungsziele umzusetzen.

Bei mehreren Kaufinteressenten erfolgt die Auswahl nach sozialen Aspekten, bevorzugt werden Eigennutzer.

Interessenten für den Erwerb und die Bebauung der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

**Landeshauptstadt Schwerin**  
**Amt für Wirtschaft und Liegenschaften**  
**Am Packhof 2-6, 19010 Schwerin**  
**Frau Czerwinski**  
**Tel.: 0385/545-1622**  
**E-Mail: rczerwinski@schwerin.de**

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachbieten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Diese und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie unter [www.schwerin.de/immobilien](http://www.schwerin.de/immobilien).

# Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 22. März 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007.

## Artikel 1

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 wird die Nummer „10“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 5  
Steuersätze

1. Die Spielgerätesteuern betragen in den Fällen des Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum 01.01.1997 - 31.03.2010

a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat

aa) in Spielhallen, 8 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 350,00 DM, ab 01.01.2002 höchstens 179,00 Euro,

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 7 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 180,00 DM, ab 01.01.2002 höchstens 92,00 Euro,

b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat

aa) in Spielhallen 150,00 DM, ab 01.01.2002 76,50 Euro,

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 70,00 DM, ab 01.01.2002 36,00 Euro.

c) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 lit. a) und b) je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 10 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens 900,00 DM, ab 01.01.2002 höchstens 460,00 Euro.

2. Die Spielgerätesteuern betragen in den Fällen des Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ab dem 01.04.2010

a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 18 v. H. der Bemessungs-

grundlage,

b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:

aa) in Spielhallen 100,00 Euro

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro

c) Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 lit. a) genannten Steuersätze und die in Abs. 2 lit. b) genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

d) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 lit. a-c je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

3. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.

4. In § 8 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ geändert.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift in § 9 wird geändert durch Ersetzen der Ziffer „9“ durch die Ziffer „7“.

b) Hinter das Wort „Zählwerksdrucke“ werden die Worte „sowie deren Kopien“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert durch Ersetzen der Nummer „10“ durch die Ziffer „8“.

b) In Abs. 3 wird die Nummer „10“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

c) In Abs. 4 wird die Ziffer „8“ ersetzt durch die Ziffer „6“.

d) In Abs. 5 werden die Ziffer „8“ ersetzt durch die Ziffer „6“ und die Nummer „10“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert durch Ersetzen der Nummer „11“ durch die Ziffer „9“.

b) Das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ wird ersetzt durch das Wort „Ordnungswidrig“.

c) In lit. a) wird die Nummer „10“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

*Fortsetzung auf Seite 5*

Fortsetzung von Seite 4

d) In lit. b) wird die Ziffer „8“ ersetzt durch die Ziffer „6“.

8. In § 12 wird die Überschrift durch Ersetzen der Nummer „12“ durch die Nummer „10“ geändert.

### Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

## Tagesordnung der Stadtvertretung

Die 9. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 26. April, um 17 Uhr im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14, statt.

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 8. Sitzung der Stadtvertretung vom 22.03.2010
6. Personelle Veränderungen
7. Verkehrsberuhigung und Entwicklung eines Konzeptes zur langfristigen Umgestaltung am „Schlachtermarkt“, Schlachterstraße  
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
8. Einrichtung eines Integrationsmonitorings zur Messung der Integrationsfolge oder -misserfolge in der LH Schwerin  
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
9. Überarbeitung Tarifstruktur öffentlicher Nahverkehr  
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
10. Transparenz und Sicherheit bei Fördermittelanträgen  
hier: Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.10.2006 und Neuregelung des Verfahrens  
Einreicher: Verwaltung
11. Satzung des Senioren- und des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin  
Einreicher: Verwaltung
12. Grabmale durch Kinderarbeit  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
13. Aufnahme von Lankow in das

Programm „Soziale Stadt“

Einreicher: SPD-Fraktion

14. Freilaufende Katzen an der Futterstelle Heinrich-Mann-Straße

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

15. Endgültige und verbindliche Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes für die Landeshauptstadt Schwerin bis zum 31.12.2010

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

16. Projekt Schwerin Connect

Einreicher: Verwaltung

17. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: Verwaltung

18. Sitzgelegenheiten am Südufer des Pfaffenteiches

Einreicher: Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg

19. Einrichtung saisonaler (Solar) Fährverbindungen prüfen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

20. Dauerausstellung zur Geschichte der Residenzstadt Schwerin in geeignetem Gebäude präsentieren

Einreicher: SPD-Fraktion

21. Rückschlüsse aus Winterdienstproblemen 2009/2010 ziehen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

22. Berichtsanträge

22.1. Bericht zur Nutzung der Schweriner Sportstätten

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

### Nicht öffentlicher Teil

23. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

24. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

gez. Stephan Nolte  
Stadtpräsident

### Artikel 3 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des Folgemonats nach dem Monat der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 12.04.2010

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

(DS)

### Farben, Ölrreste, Akkus und Batterien

## Schadstoffmobil wieder auf Tour

Das Schadstoffmobil ist besonders an den Wochenenden im Stadtgebiet unterwegs. Kostenlos angenommen werden umweltbelastende Reststoffe und Abfälle aus Schweriner Privathaushalten wie z.B. Farbreste, Ölrreste, Verdüner, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren und ähnliche Stoffe. Diese Stoffe können jederzeit auch in den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

Die Annahme erfolgt nach dem angegebenen Tourenplan des Schadstoffmobils nur zu den hier aufgeführten Zeiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Stellplätzen vor der Ankunft oder nach der Abfahrt des Schadstoffmobils keine Abfälle abgelagert werden dürfen.

### Tourenplan Schadstoffmobil 2010

Stadtteil	Standorte	Datum	Uhrzeit
Weststadt	Kaufhalle B.-Brecht-Str.	<b>08.05.2010</b>	08.30 - 11.15
Wickendorf	Lübstorfer Weg 6 - 12		12.00 - 13.00
Schelfstadt	Schelfmarkt/Lindenstr.	<b>05.06.2010</b>	09.00 - 10.30
Werdervorstadt	Lagerstraße		10.45 - 11.45
Friedrichsthal	ehem. Seniorenheim	<b>19.06.2010</b>	09.00 - 10.30
Warnitz	Trebbower Straße 2		11.00 - 12.00
Werdervorstadt	Bornhövedstraße 71	<b>04.09.2010</b>	09.00 - 10.00
Mueß	Zum Alten Bauernhof		11.00 - 12.00
Neumühle	Am Treppenberg	<b>18.09.2009</b>	09.00 - 10.30
Görries	Lilienthalstraße		11.00 - 12.00

# Öffentliche Bekanntmachung für die Landeshauptstadt Schwerin

## I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. §§ 62 (1) und 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)1.

Im Bodenordnungsverfahren Holthusen, Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen, Pampow, Sülstorf und Warsow - Landkreis Ludwigslust - sowie der Landhauptstadt Schwerin, wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes i. d. F. des 2. Plannachtrages angeordnet.

2. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand (Eigentumsübergang) tritt am 17. Mai 2010 an die Stelle des bisherigen.

Die Rechtswirkungen bestimmen sich im Übrigen nach § 68 FlurbG. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan i. d. F. des 2. Nachtrages ausgewiesene Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

3. Haben Feststellungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf

a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),

b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und

c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurneueordnung (§70 Abs. 2 FlurbG) nur binnen einer Frist von 3 Monaten - beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg gestellt werden.

Anträge nach 3c) stehen nur dem jeweiligen Pächter zu.

### Gründe:

Die in § 63 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Die verbliebenen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan Holthusen i. d. F. des 2. Plannachtrages - nachfolgend Bodenordnungsplan genannt- wurden der oberen Flurneueordnungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin zur Entscheidung vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans würden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der zufriedenen Verfahrensteilnehmer erwachsen. Die vorzeitige Ausführungsanordnung liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Ein kurzfristiger Abschluss des benannten Verfahrens ist erforderlich, um zukünftig Planungssicherheit für alle Beteiligten hinsichtlich der neuen Grundstücke sowie eine klare Erschließung aller Grundstücke durch öffentliche Wege zu erreichen.

## II.

### Überleitungsbestimmungen

gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 62 (2) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### Feldlage (unbebauter Bereich):

1. Unabhängig vom Tag des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) wird ein Stichtag für den Übergang des Besitzes und der Nutzung auf die neuen Grundstücke für die Acker- und Grünlandflächen in der Feldlage festgesetzt:

Die Teilnehmer bzw. die landwirtschaftlichen Pächter nehmen ihre neuen

Flächen in Besitz, sobald die darauf stehenden Früchte oder Gräser von dem Vorbesitzer abgeerntet sind. Der späteste Termin für die Räumung der bisher bewirtschafteten Flächen ist bei Acker- und Grünlandflächen gleichermaßen der 31. Oktober 2010.

2. Die Ackerflächen sind im abgeernteten und geschälten Zustand zu übergeben. Die Acker- und Grünlandflächen müssen frei von Mieten, Silos, Zäunen, Dung-, Strohlager u. ä. sein.

Nach dem o. a. Termin gehen die noch nicht abgefahrenen Reste der Ernte und sonst auf dem Grundstück sich befindenden Gegenstände bzw. Bestandteile, insbesondere Mieten, Silos, Zäune, Dung-, Strohlager u. ä., entschädigungslos in das Eigentum des nachfolgenden Teilnehmers bzw. landwirtschaftlichen Pächters über und können von diesem auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers entfernt werden. Bestehende Rechte Dritter an Ernteerträgen werden hierdurch nicht berührt. Sollte eine termingerechte Übergabe aufgrund eines Härtefalls nicht möglich sein, hat der Räumungspflichtige diesen Umstand dem Amt für Landwirtschaft Wittenburg rechtzeitig anzuzeigen. Härtefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Acker- oder Grünlandfläche einem mehrjährigen landwirtschaftlichen Förderprogramm unterliegt oder die Räumung der landwirtschaftlichen Fläche sich wegen schlechter Witterung verzögert oder nicht durchgeführt werden kann. Einigen sich Nach- und Vorbesitzer nicht auf einen Räumungstermin, entscheidet das Amt für Landwirtschaft Wittenburg nach sachverständigem Ermessen.

Im Übrigen sind für die Durchsetzung der Überleitungsbestimmungen die Vorschriften des § 137 FlurbG i. V. m. §§ 6 bis 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) anzuwenden.

## III.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans i. d. F. des 2. Nachtrages - nachfolgend Bodenordnungsplan genannt - wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplans gehemmt wird, wodurch der Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung folgt aus der vom Gesetzgeber definierten Flurneueordnung, als vordringlich zu betreibenden Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist insbesondere in den neuen Bundesländern unverzichtbar für eine Schaffung und Gewährleistung von gesicherten Bewirtschaftungsgrundlagen. Die sofortige Vollziehung ist aus agrarstruktureller und eigentumsrechtlicher Sicht dringend geboten:

- Die in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) nachgewiesenen Eigentumsgrenzen bzw. -flächen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan festgelegten zukünftigen Grenzen und somit nicht dem örtlichen Besitzstand. Die neuen Grenzen sind zwischen mit den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und in den Ortslagen bereits seit 1999/2000 abgemarkt. Aufgrund des starken Grundstücksverkehrs in den Ortslagen führen die Abweichungen in den rechtlichen und tatsächlichen Eigentums- bzw. Besitzbeständen regelmäßig zu Rechtsunsicherheiten sowohl bei den Erwerbenden als auch bei den Veräußerern von Grundstücken. Diese Tatsache hat bereits Verfahrensverzögerungen nach sich gezogen. Die Mehrzahl der rd. 390 zufriedenen

denen Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens sowie die Nebenbeteiligten (insbesondere Kreditinstitute) haben daher ein dringendes Interesse an einer kurzfristigen Ausführung und einem sofortigen Vollzug der Neugestaltungen. (Baulasten)

- Ein Aufschieben der Planausführung wirkt Investitionen im Wohnungsbau entgegen und kann auch bei bestehender Gebäudesubstanz gleichermaßen hindernd sein, weil Kreditinstitute eine grundbuchliche Sicherung verlangen. Eine ausreichende Sicherungsgrundlage liegt deshalb erst mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher vor.

In der Gemarkung Lehmkuhlen wird durch die fehlende Ausführung des Bodenordnungsplans die eigentumsrechtliche Grundlage für die anhängige Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen verzögert.

- Die gemäß den Festlegungen im Bodenordnungsplan an die Teilnehmergemeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind in der Mehrzahl erbracht. Die Anweisung ihrer Auszahlung bedingt die Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge der anhängigen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre.

- Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem rd. 1.850 ha großen Verfahrensgebiet mit 13 dort tätigen Landwirtschaftsbetrieben ist eine vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres 2010/2011 von besonderer Bedeutung. Es gilt, für sie die Bewirtschaftung der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Grundstücke für das im Herbst des laufenden Jahres beginnende neue Wirtschaftsjahr schon im Hinblick auf die Herbstbestellung rechtzeitig zu sichern. Dies umso mehr, als die in der Feldlage liegenden Grundstücke ohne die Planausführung zersplittert und vielfach nicht erschlossen blieben.

- Die Ausführung des überregionalen Bauvorhabens der WINGAS AG, Kassel (Erdgasfernleitung NEL zwischen Lubmin, Landkreis Ostvorpommern, nach Hittbergen, Landkreis Lüneburg) würde erheblich verzögert.

Die Erdgasfernleitung führt auf einer Länge von rd. 5,2 km durch das Verfahrensgebiet; betroffen sind Flurstücke in den Gemarkungen Sülstorf, Lehmkuhlen und Warsaw von insgesamt rd. 325 ha Größe. Die laufenden Verhandlungen der WINGAS AG zum Abschluss entsprechender Gestattungsverträge sind zwingend im neuen Bestand zu führen. Verhandlungen im z.Zt noch gültigen (alten) Eigentumsbestand würden unweigerlich umfangreiche Korrekturen im neuen Bestand nach sich ziehen, die sich sehr nachteilig auf die Agrarstruktur auswirken.

Die für den Vollzug der Gestattungsverträge erforderlichen Eintragungen im Grundbuch werden erst möglich, wenn die neuen Grundstücke als Teil des Bodenordnungsplans durch Berichtigung im Grundbuch übernommen sind.

Dieses gilt gleichermaßen für die Rechtsgeschäfte, die sich aus den o. a. vier weiteren Sachverhalten ergeben oder ableitbar sind.

Im Übrigen beruht die sofortige Vollziehung auf einem einer vorzeitigen Ausführungsanordnung bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse (vgl. dazu: Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 04. Januar 1982- 13 AS 81 A. 1266/A. 1268, <RzF -4- zu § 61 FlurbG>; Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 12. September 1996 - C8 S 4/96, <RzF -2- zu § 63 Abs. 2 LwAnpG>).

Das besondere Vollzugsinteresse wird durch den Umstand verstärkt, dass im vorliegenden Verfahren weder eine vorläufige Besitzeinweisung i. S. d. § 65 FlurbG noch eine vorläufige Besitzregelung i. S. d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung I. kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg,

Pappelweg 2, 19243 Wittenburg eingelegt werden.

Gegen die Überleitungsbestimmungen II. kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft Wittenburg  
Pappelweg 2  
19243 Wittenburg eingelegt werden.

Ausgefertigt:  
Wittenburg, 12. April 2010

Im Auftrag  
(LS)

gez.  
Friedrich

Im Auftrag  
(LS)

gez.  
Behrens

### Allgemeine Hinweise

zur vorzeitigen Ausführungsanordnung und zum weiteren Verfahrensablauf

1. Anträge auf Abmarkung der neuen Grenzen in der Feldlage im Rahmen der Flurneuordnung können von den Teilnehmern bis zum 14. Mai 2010 (Ausschlussstermin) beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg gestellt werden. Die Abmarkung ist kostenpflichtig.

2. Die Empfänger von Geldabfindungen und -ausgleichen werden hiermit aufgefordert, ihre Kontoverbindung dem Amt für Landwirtschaft Wittenburg mitzuteilen. Mit dem Tag des neuen Rechtszustandes tritt die gesetzliche Voraussetzung zur Auszahlung der Abfindungs- bzw. Ausgleichsbeträge an die Zahlungsempfänger ein.

3. Die vorzeitige Ausführungsanordnung bestimmt nur, wann der neue Rechtszustand eintritt. Wie dieser Rechtszustand aussieht regelt allein der Bodenordnungsplan. Für die Widerspruchsführer ist insofern die rechtliche Umsetzung der von ihnen angefochtenen Festlegungen aus dem Bodenordnungsplan bis zum Abschluss des Rechtsweges vorläufig und steht unter der auflösenden Bedingung einer späteren Planänderung. Wird in dem Zusammenhang der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan zu einem späteren Zeitpunkt durch eine rechtskräftige Entscheidung unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Diese Änderungen können sich grundsätzlich auch auf bisherige Festsetzungen gegenüber Dritten auswirken. Die Beteiligten sind vor der Änderung dazu anzuhören; der Rechtsweg bleibt unberührt.

4. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke am Tag des neuen Rechtszustandes findet für alle Teilnehmer gleichermaßen statt. Die entsprechenden bisherigen Angaben in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) werden ab diesem Tag rechtlich durch die Festsetzungen im Bodenordnungsplan ersetzt. Bis zu den tatsächlichen Berichtigungen der öffentlichen Bücher weisen die entsprechenden Auszüge aus dem Bodenordnungsplan eines jeden Teilnehmers sein neues Eigentum gegenüber Dritten nach.

5. Nach dem Eintritt des Tages des neuen Rechtszustandes übersendet die Flurneuordnungsbehörde zeitnah die notwendigen Planauszüge an die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde sowie das zuständige Amtsgericht (Grundbuchamt) mit dem Ersuchen der Berichtigung der entsprechenden Katasternachweise und Grundbücher.

6. Das Bodenordnungsverfahren ist nach der Berichtigung der öffentlichen Bücher erst mit dem gesonderten Verwaltungsakt der Schlussfeststellung beendet. Diese wird öffentlich bekannt gegeben. Sie erfolgt frühestens nach der rechtskräftigen Entscheidung über alle anhängigen Widersprüche und nach der Umsetzung der im sogenannten Maßnahmenplan für die Teilnehmergemeinschaft enthaltenen Verbindlichkeiten.

## Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/1 „Hafen-Speicher“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 16. März 2010 beschlossen, eine erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 09.91.01/1 „Hafen-Speicher“ durchzuführen.

Das Änderungsgebiet wird im Osten, Süden und Westen umgrenzt von Speicherstraße, Lagerstraße und Hafentpromenade. Nach Norden bildet die nördliche Grenze des zwischen Speicherstraße und Hafentpromenade gelegenen Hotelgrundstücks den Abschluss.

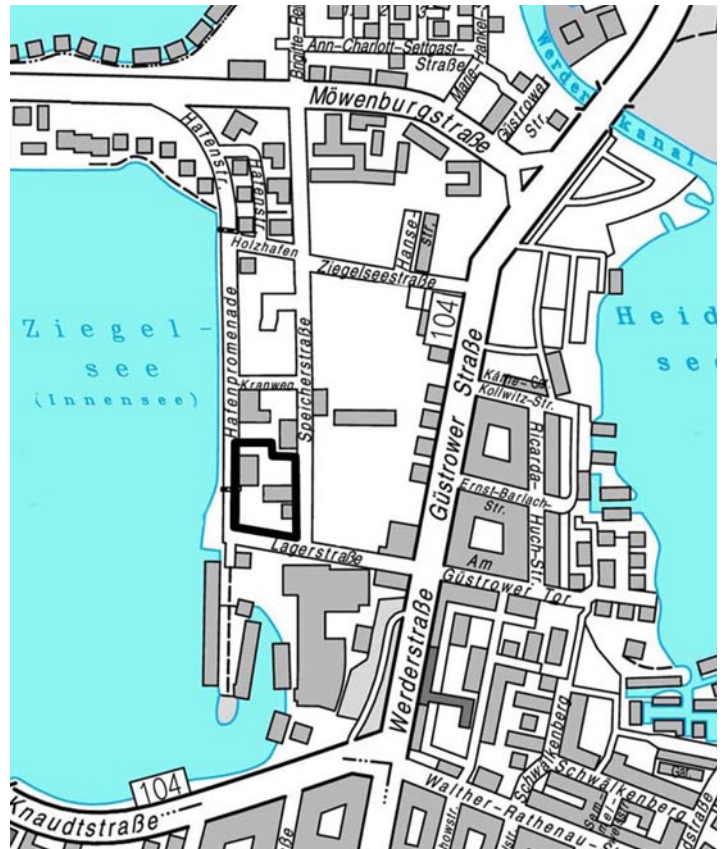
Die Abgrenzung ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die Planänderung soll die Erweiterung des Hotels auf südlich angrenzende Flächen erleichtern und die nachbarschaftliche Abstimmung hierzu planungsrechtlich ermöglichen.

Im Internet finden Sie die Abgrenzung des Plangebietes unter: [www.schwerin.de/stadtplanung](http://www.schwerin.de/stadtplanung)

Schwerin, den 14.04.2010

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplans Nr. 09.91.01/1 „Hafen-Speicher“

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan ‚Ziegelinnensee‘

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 19.01.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ‚Ziegelinnensee‘ gefasst.

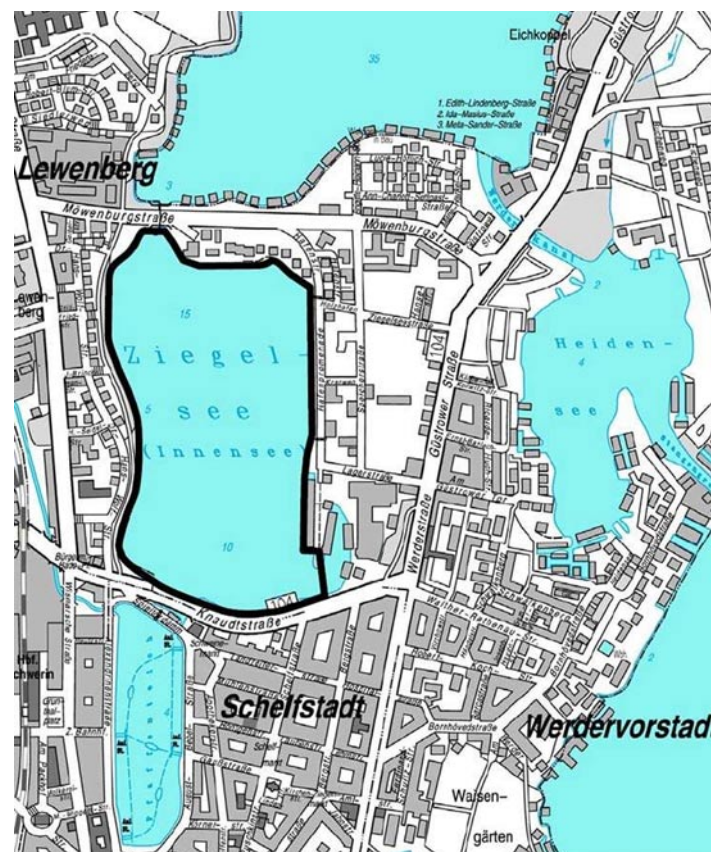
Der Plangeltungsbereich erstreckt sich über die Wasserflächen und verlandeten Wasserflächen des Ziegelinnensees mit Ausnahme der durch eine Halbinsel gebildeten Gewässerbucht im Südosten des Sees und der Halbinsel und der dort angelagerten Bootshäuser selbst.

Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung werden die Planungsziele der Öffentlichkeit

am Mittwoch,  
28. April 2010,  
um 18.30 Uhr  
im Raum E 070 des Stadthauses,  
Am Packhof 2-6

vorstellen.

Es besteht die Möglichkeit sich zu den Planungszielen zu äußern und diese mit den Mitarbeitern der Stadtverwaltung zu erörtern. Im Internet finden Sie die Abgrenzung des Plangebietes unter: [www.schwerin.de/buergerbeteiligung](http://www.schwerin.de/buergerbeteiligung)



Bebauungsplan ‚Ziegelinnensee‘